
AHS

Aktion Humane Schule
Baden-Württemberg e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 22. Oktober 1988

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Humane Schule Baden-Württemberg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Aalen/Württemberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist in seiner Arbeit frei, überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der Verein möchte Menschen miteinander in Kontakt bringen, die sich aus persönlicher Betroffenheit oder aus gesellschaftlichem Verantwortungsbewußtsein heraus für mehr Menschlichkeit in der Schule einsetzen.

Der Verein tritt in der Öffentlichkeit dafür ein, dass menschliche Grundwerte in der Schule verwirklicht werden. Er arbeitet mit allen politischen und gesellschaftlichen Gruppen zusammen, denen an einer Verbesserung der Schule liegt. Er schafft und pflegt Kontakte zu Abgeordneten, Lehrerverbänden, Behörden, Eltern- und Schülervertretungen.

Der Verein strebt an, Gruppen aus Eltern, Lehrern und Schülern zu bilden, in denen schulische Probleme besprochen, Handlungsvorschläge erarbeitet und Wege zu deren Verwirklichung gesucht werden.

Der Verein sammelt positive Beispiele dafür, wie kleine Schritte zur Humanisierung der Schule getan werden können, und zeigt an negativen Erscheinungen auf, wie die Schule zum Wohle der Kinder verändert werden müsste.

Der Verein nimmt zu aktuellen Schulproblemen öffentlich Stellung und lässt von pädagogischen Fachleuten Gutachten zu Einzelproblemen ausarbeiten.

Der Verein möchte alle Lehrer, Eltern und Schüler unterstützen, die sich für eine kindgemäße Schule einsetzen.

- (3) Die Aktion Humane Schule Baden-Württemberg unterstützt lokale und regionale Gruppen der Aktion Humane Schule und pflegt Kontakte mit Zusammenschlüssen außerhalb Baden-Württembergs und mit dem Bundesverband Aktion Humane Schule.

§ 3 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Haushaltsjahr endet mit dem 31. Dezember 1982.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von geschäftsfähigen, natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- (2) Der Vorstand (§ 10) entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder, die die Mitgliedschaft beantragt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs.
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
 - c) durch Ausschluss, der durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand zur Zuwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
 - b) Sie wählt den Vorstand.
 - c) Sie genehmigt den Haushaltsvorschlag.
 - d) Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
 - e) Sie erteilt dem Vorstand vor Neuwahlen Entlastung.
 - f) Sie wählt zwei Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Vermögensverwaltung durch den Vorstand prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist mit der des Vorstands identisch.
 - g) Sie beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 (3) b).
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte auch über den Ablauf der Wahlperiode hinaus fort.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
- (5) Der Schriftführer oder ein im Vorstand bestimmter Vertreter führt in der Mitgliederversammlung die Anwesenheitsliste und das Protokoll. Er hat die gefassten Beschlüsse zu beurkunden und die Niederschrift über die Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu geben. Der Schatzmeister nimmt Einzahlungen gegen alleinige Quittung in Empfang.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Ziele des Vereins einen wissenschaftlichen Beirat zu bilden.

- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.